

**Zusatzvereinbarung „ear-Service“ zur
Rahmenvereinbarung über die Stellung von
insolvenz sicheren Garantien nach § 7 Absatz 1 ElektroG**

zwischen der Elektro-Altgeräte Garantie GmbH, München, im Folgenden „EAG GmbH“

und der _____, im Folgenden „Teilnehmer“ genannt

Der Teilnehmer ist der Verpflichtete gemäß ElektroG und hat mit der EAG GmbH die Rahmenvereinbarung zur Stellung einer insolvenz sicheren Garantie nach § 7 Absatz 1 ElektroG („Rahmenvereinbarung“) geschlossen. Der Teilnehmer beauftragt nun die EAG GmbH zusätzlich mit dem in dieser Zusatzvereinbarung beschriebenen Registrierungs- und Mitteilungsservice, kurz: ear-Service. Die EAG GmbH wird damit als Hauptansprechpartner in den Systemen der stiftung ear hinterlegt, der Teilnehmer bleibt aber selbst weiterhin Verpflichteter und ebenfalls in den Systemen der stiftung ear hinterlegt. Auf vorgenannter Grundlage wird Folgendes zusätzlich vereinbart.

1) Im Rahmen der Dienstleistung „ear-Service“ wird die EAG GmbH als beauftragter Dritter nach § 43 ElektroG sowie § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) des Teilnehmers und somit als **Hauptansprechpartner gegenüber der stiftung-ear** auftreten. Die Vollmacht wird durch die Vollmachtserklärung in Anlage 2 der Rahmenvereinbarung erteilt.

2) Die EAG GmbH wird auf Grundlage der vom Teilnehmer zur Verfügung gestellten Unterlagen, die notwendigen Registrierungen gegenüber der stiftung-ear für den Teilnehmer beantragen und im ear-Portal durchführen. Die **Einteilung der Elektro- und Elektronikgeräten in die jeweiligen Gerätearten / -kategorien obliegt hoheitlich der stiftung-ear**. Der Teilnehmer verpflichtet sich, alle Marken und Gerätearten (Kategorien) über die EAG GmbH registrieren zu lassen. Die Verpflichtung für die EAG GmbH beschränkt sich ausschließlich auf diese Registrierungen.

3) **Alle relevanten Informationen** für die Registrierung, als auch für deren Pflege und Aktualisierung, sind **vom Teilnehmer der EAG GmbH rechtzeitig zur Verfügung zu stellen**. Änderungen sind der EAG GmbH vom Teilnehmer mindestens einen Monat vor deren Umsetzung im Markt mitzuteilen, damit diese unter Berücksichtigung der Bearbeitungszeiten der stiftung ear eingereicht und genehmigt werden können. Nur so kann eine gesetzeskonforme Registrierung bewerkstelligt werden. Für fehlende Informationen oder vom Teilnehmer zu vertretenden Fristablauf übernimmt die EAG GmbH keine Haftung.

4) **Die EAG GmbH** wird im Namen des Teilnehmers die **erforderliche Kommunikation mit der stiftung ear abwickeln**, u.a.:

- **Jahresmitteilung:** Der Teilnehmer übermittelt hierzu der EAG GmbH bis spätestens 28.02. eines jeden Jahres die im vorangegangenen Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Mengen.

- **Monatsmitteilungen:** Der Teilnehmer übermittelt hierzu der EAG GmbH bis spätestens zum 10. des Folgemonats die von Ihm in Verkehr gebrachten Mengen. Der Teilnehmer übermittelt auch dann seine Mengen, wenn im aktuellen Meldemonat keine Geräte in Verkehr gebracht wurden (Nullmeldung).

- weiteren **Schriftverkehr** mit der stiftung ear führen, soweit dies von der stiftung ear oder dem Teilnehmer veranlasst ist.

Der Teilnehmer bevollmächtigt die EAG GmbH, damit die EAG GmbH bzw. bevollmächtigte Mitarbeiter gegenüber der stiftung ear für den Teilnehmer tätig werden können (siehe Anlage).

Dem Teilnehmer ist bekannt, dass bei Nicht-Einhaltung der Termine durch den Teilnehmer die EAG GmbH eine termingerechte Abgabe von Mitteilungen nicht gewährleisten kann. Die Folgen hat der Teilnehmer zu tragen.

5) Die Entsorgung und Verwertung von Elektroaltgeräten, insbesondere die im Rahmen der ear-Abholkoordination, ist **nicht** Bestandteil dieser Vereinbarung. Hierzu ist ein gesonderter Entsorgungsvertrag mit einem entsprechenden Anbieter erforderlich (die EAG GmbH bietet dies nicht an, nennt aber gerne geeignete Partner).

6) Für die Dienstleistung „ear-Service“ wird eine kalenderjährliche Pauschale von **130 € je registrierter, garantispflichtiger Geräteart pro Jahr** zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer fällig.

7) **Der Rechnungsbetrag wird gemeinsam mit der Garantiestellungsrechnung für das jeweilige Kalenderjahr im Voraus erhoben** und ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung fällig. Wird der ear-Service unterjährig in Anspruch genommen, so wird mit Vertragsbeginn das volle Entgelt für das aktuelle Kalenderjahr in Rechnung gestellt und fällig.

8) Die EAG GmbH wird die Leistungen nach dieser Zusatzvereinbarung nach bestem Wissen und Gewissen erbringen und die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anwenden. Sie haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die EAG GmbH

haftet unbegrenzt in Fällen, in denen eine unbegrenzte Haftung gesetzlich vorgeschrieben ist, wie z.B. bei Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Die EAG GmbH stellt die ordnungsgemäße Erbringung des ear-Service sicher. Im Gewährleistungsfall beschränkt sich die Haftung auf die kalenderjährliche Pauschale gemäß Absatz 6. Weitere Gewährleistungsrechte stehen dem Teilnehmer nicht zu.

9) **Es gelten die Fristen und Kündigungsbestimmungen der Rahmenvereinbarung.** Alle anderen Konditionen und Vereinbarungen der Rahmenvereinbarung bleiben unberührt.

Ort, Datum

Name in Druckbuchstaben

Unterschrift und Firmenstempel

München,

Ort, Datum

Elektro-Altgeräte Garantie GmbH

Hersteller-Vollmacht im Sinne des ElektroG

Das Unternehmen

als Vollmachtgeber

bevollmächtigt die

Elektro-Altgeräte Garantie GmbH
Elsenheimerstr. 55a
80687 München
vertreten durch den Geschäftsführer Stephan Riemann als Vollmachtnehmer

als beauftragte Dritte des Vollmachtgebers, alle im Zusammenhang mit dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahmen und die umweltfreundliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) für den Vollmachtgeber notwendigen oder nützlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie Handlungen vorzunehmen.

Der Vollmachtnehmer tritt gegenüber den zuständigen Behörden bzw. der stiftung ear als Hauptansprechpartner für alle sich aus dem ElektroG entstehenden Rechte und Verpflichtungen des Vollmachtgebers auf. Der Geschäftsführer des Vollmachtnehmers ist berechtigt, hierzu Untervollmachten an Mitarbeiter des Vollmachtnehmers zu erteilen.

Diese Vollmacht beschränkt sich ausschließlich auf Tätigkeiten, die zur Umsetzung der Rechte und Verpflichtungen des Vollmachtgebers aus dem ElektroG notwendig sind. Die Vollmacht schließt für den Vollmachtnehmer die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ein.

Die Vollmacht gilt bis zum Widerruf. In diesem Fall hat der Vollmachtnehmer die zuständige Behörde bzw. die stiftung ear vom Widerruf unverzüglich zu unterrichten.

Ort und Datum

Unternehmensstempel

Unterschrift Geschäftsführung